

„Kinder und Rente“: Wie die herrschende Rentenorthodoxie das Humanvermögen ruiniert und die Verfassung bricht

Jürgen Borchert, Heidelberg

Die heftige Debatte um „Kinder und Rente“ steht stellvertretend für die Verteilungskonflikte der alternden Gesellschaft. Was die Modedebatte um die „Generationengerechtigkeit“ verdeckt: Die markantere Frontlinie dieser gesellschaftlichen Verteilungskämpfe verläuft nicht zwischen Alt und Jung, sondern zwischen den Eltern und Kinderlosen innerhalb der jeweiligen Generationen. Denn für die Alterung der Gesellschaft ist in erster Linie die zunehmende Kinderlosigkeit verantwortlich. Der bevorstehende Kollaps des Rentensystems aus Gründen der Demographie kommt auch nicht überraschend, sondern war von Anfang an vorprogrammiert. Die Gründerväter haben ihn sogar schon vor Einführung der „Dynamischen Rente“ im Jahre 1957 prophezeit. Die herrschende Rentenorthodoxie, welche die notwendigen Korrekturen seit Jahrzehnten verhindert, handelt wider besseres Wissen und verleitet den Gesetzgeber inzwischen zum fortlaufenden Verfassungsbruch. Dabei reicht die Sprengkraft des unmittelbar bevorstehenden Einsturzes der Alterssicherung aus, um das staatliche und gesellschaftliche System insgesamt in Trümmer zu legen.

Lehren der Geschichte

Letzteres lehrt unsere eigene Geschichte. Denn es war insbesondere der Untergang der - damals noch kapitalgedeckten - Rentenanwartschaften in der Inflation der 1920er Jahre und der anschließenden Weltwirtschaftskrise, der nach Auffassung des Münchner Sozialhistorikers H. -G. Hockerts den rasanten Aufstieg der Nationalsozialisten beflügelte: „Wenn die Rente wackelt, rast der Mob“. Dabei ging es seinerzeit, verglichen mit heute, um peanuts; die Renten waren nämlich Taschengelder, betrug im Schnitt nicht einmal 25 Prozent der früheren Einkommen. Basis der Alterssicherung war auch nach den Bismarckschen Reformen unverändert die eigene Familie. Entsprechend niedrig waren die Beiträge gewesen. Beim bevorstehenden Rentenbankrott der Jahre 2015-2020 geht es dagegen um ganz andere Dimensionen: Die Beitragszahler rechnen heute noch mit Lohn ersetzenden, den Lebensstandard sichernden Renten und haben oft über vierzig Jahre bis zu 25 Prozent ihres Einkommens an die Rentenversicherung gezahlt (einschließlich der Arbeitgeberbeiträge sowie ihrer Steuerzahlungen in das Rentensystem). Anders als damals werden für viele der künftigen Rentenzugänge auch keine familiären Auffangnetze mehr bereit stehen. Wie werden die Bürger reagieren, wenn sie vor dem Nichts stehen und erkennen, dass man sie all die Jahre mit der propagierten „Stärkung des Versicherungsprinzips“ angelogen hat und sie einem gigantischen semantischen „Versicherungs-“ Betrug zum Opfer gefallen, Kettenbriefspielern aufgesessen sind?

Die „Dynamische Rente“: Konstruktion eines Luftschlusses

Dass es mit diesem Rentensystem nicht gut enden würde, war von Anfang an klar. Noch bevor die „Dynamische Rente“ 1957 in Kraft trat, im April 1956, veröffentlichte der Sozialökonom und -ethiker Oswald von Nell-Breuning, Nestor der Katholischen Soziallehre, sein Memorandum, in welchem er die isolierte Einführung der Altersrente ohne gleichzeitige Installation einer systemstabilisierenden „Jugendrente“ als Konstruktion eines Luftschlusses bezeichnete. Auch Bundeskanzler Konrad Adenauer, damals politisch verantwortlich, muss Bedenken gehabt haben. Denn überliefert ist seine Frage an den Erfinder des neuen Systems Wilfried Schreiber „Was passiert, wenn es schief geht?“ und dessen sibyllinische Antwort „Dann sind Sie nicht mehr Bundeskanzler!“ Das ließ der Alte sich nicht zweimal sagen und beglückte die Wählerschaft der Senioren rechtzeitig vor den Bundestagswahlen 1957 mit der „Dynamischen Rente“; über Nacht stiegen die Renten vom Taschengeld- auf Lohnersatzniveau. Die Kinder gingen leer aus, sie sind keine Wähler. Wenige Monate später erntete A-

denauer dafür den Triumph einer absoluten Mehrheit,- ein Lehrstück für den innenpolitischen Missbrauch der Sozialsysteme. Dessen Kehrseite erleben wir heute, - genau wie es damals die Experten vorausgesagt haben. Denn Adenauer sozialisierte 1957 nur die Altersversorgung; die zur Systemstabilisierung unerlässliche gleichzeitige Sozialisierung der Kinderlasten jedoch unterblieb. So entstand ein System der „Transferausbeutung der Familien“, welches Eltern fortan zwang, auf ihre Privatkosten „positive externe Effekte“ zugunsten ihrer kinderlosen Jahrgangsteilnehmer zu produzieren, -nämlich durch ihre Kindererziehung deren Altersvorsorge gratis mit zu erbringen. Die „Kinder anderer Leute“ mussten fremde Kinderlose gut versorgen, während ihre Mütter leer ausgingen. Diese Zwangstransfers kaschierte die herrschende Orthodoxie semantisch mit dem Begriff des „Generationenvertrags“; das suggerierte Harmonie. Unter den enttäuschten Gründervätern machte stattdessen das Wort vom „Fronddienst der Familien“ die Runde. Wilfried Schreiber- Ökonom, Mathematiker, Philosoph und Soziologe - auf dessen Plan die Rentenreform 1957 zurückging, hatte Adenauer ein ganz anderes Konzept vorgelegt. Sein Ausgangspunkt war die Einsicht, dass die Kleinfamilie mit ihren originären Sicherungsaufgaben spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg völlig überfordert war. Deshalb sollten nach Schreiber's Plan die binnenfamiliären Verteilungsverhältnisse sozial transformiert und so die Gesellschaft zur Großfamilie gemacht werden: Weil jeder in seinem Leben zwei Leistungen erhält, nämlich in Kindheit und Alter, müsse jeder auch seinerseits in der aktiven Phase in beide Richtungen leisten. Ebenso wie die ökonomische Last der Altenversorgung nicht mehr von den eigenen Kindern, sondern durch die Gesamtheit der Beitragszahler getragen würde, müsse es auch bei den Kinderlasten sein, denn –so der selbst kinderlose Schreiber: *„Wer sein Alter wirtschaftlich sichern will, tut nicht genug daran, im Laufe seines Arbeitslebens irgendwelche Einkommensteile dem Konsum zu entziehen – das genügt nur, um seinen relativen Anspruch, gemessen an dem anderer, zu sichern - er muss vielmehr zugleich mit dafür sorgen, dass in seinem Alter auch genügend komplementäre Arbeitskraft zu dem allenfalls akkumulierten Sachkapital vorhanden ist, und das kann er nur, indem er für Nachwuchs sorgt. Wer kinderlos oder kinderarm ins Rentenalter geht und, mit dem Pathos des Selbstgerechten, für gleiche Beitragsleistungen gleiche Rente verlangt und erhält, zehrt im Grunde parasitär an der Mehrleistung der Kinderreichen, die seine Minderleistung kompensiert haben.“* Einig war er sich mit seinen Mitstreitern darin, dass die Adenauersche Reform die Familien überfordern und so „den Bestand des Volkes gefährden“ würde.

Familienfeindliche Spirale

Die Rentenreform 1957 markiert so den Beginn des Familiendesasters in Deutschland. Denn die Sozialisierung der Altenlasten bei weiter privatisierter Kinderlast prämierte fortan Kinderlosigkeit. Gleichzeitig veränderte sie das kollektive Bewusstsein für die elementare Bedeutung des Nachwuchses für jeden Einzelnen. Vor 1957, als die Altersversorgung noch primär familiär erfolgte und die Rente dazu ein kleines Taschengeld war, da war jedem Bürger klar, dass er existentiell auf Kinder, eigene oder fremde, für seine Zukunftssicherung angewiesen war. Genauso selbstverständlich war, dass „die Kinder es einmal besser haben sollten“; denn dass man sich für die Kinder krumm legte, geschah im wohlverstandenen Eigeninteresse. Die Menschen hingen damals auch nicht der Illusion an, dass man Sicherheit im Alter ansparen könne, denn dass kapitalgedeckte Vorsorgeformen die unsichersten überhaupt sind, hatte die Generation von damals bereits zweimal – in der Inflation der 1920er Jahre und als Folge des Zweiten Weltkrieges - erfahren. Seitdem das Rentensystem aber wider alle Realität die Illusion weckt, jeder selbst sei es, der mit seinen Beiträgen autark die eigene Zukunft sichere, war es mit der vormals so einfachen Einsicht in die Grundzusammenhänge des Lebens vorbei. Weder die Eigen- noch die Fremdverantwortung war noch erkennbar. Individualistische „Selbstverwirklichung“ statt Rücksichtnahme auf die Interessen der Nachwuchsgeneration war angesagt und fand mit der „Pille“ bald ein zuverlässiges Hilfsmittel für den neuen lifestyle-

le. Damit drehte sich die Spirale der Familienfeindlichkeit ein weiteres Mal: Denn wo der Einzelne zum Maß aller Dinge wird, verschwinden die allgemeinen Wertüberzeugungen, ohne die aber Erziehung in der Familie immer schwerer wird und am Ende kaum noch gelingen kann.

Waren die familienfeindlichen Verteilungswirkungen des neuen Systems bei einem Kinderlosenanteil von unter 10 Prozent zunächst noch begrenzt, änderte sich dies in dem Maße, in welchem der Anteil kinderloser Haushalte und damit deren Gewicht in allen Markt Bereichen zunahm. Dieser Prozess verlief rasant: Im Geburtsjahrgang 1935 (= Rentenzugang 2000) findet man eine Quote lebenslanger Kinderlosigkeit von nur zirka 9 Prozent; für den Geburtsjahrgang 1965 (=Rentenzugang 2030) wird sie auf rund 33 Prozent klettern. Problematisch sollte sich für Familien auch der steigende Anteil der ökonomisch überlegenen Rentnerhaushalte erweisen, welche mit dazu beitragen, dass Familien auf allen Gütermärkten an den Rand gedrängt wurden; exemplarisch ist das am Wohnungsmarkt zu studieren. Wie rasant sich die Sozialstruktur veränderte, kann am Anteil der Familienhaushalte erkennen: Waren sie in den 1950er-Jahren mit rund 70 vH. dominant, sind sie heute zur 25-Prozent –Minderheit herabgesunken. Die Schiefelage zulasten der Familien wurde in den Folgejahren sodann mit jeder Erhöhung der Verbrauchssteuern und vor allem der Sozialversicherungsbeiträge verschärft; denn letztere kennen keine Schonung des familiären Existenzminimums und erstere belasten den Konsum, der bei gleichen Einkommen bei Familien zwangsläufig größer als bei Kinderlosen ist. Beide Abgabeformen wirken zulasten der Familien also extrem regressiv, wie der Vergleich zur Progression der Einkommenssteuer bei Schonung der Existenzminima zeigt. Die Wucht dieser zunehmenden strukturellen Überlasten für Familien kann man an der Entwicklung der „doppelten Kinderarmut“ ablesen, dass sich nämlich der Anteil der Kinder in der Sozialhilfe innerhalb von vierzig Jahren auf das Sechzehnfache (= heute über 1.5 Millionen) steigerte, obwohl sich die Geburtenzahlen im selben Zeitraum halbierten. Dazu muss man wissen, dass dieser Verarmungsprozess parallel zu einer Zunahme der Müttererwerbstätigkeit um rund 50 Prozent ablief und auch die Erhöhung des Kindergeldes auf das Sechsfache von 1990 (= 50 DM) bis 2005 (= 154 €) ihn nicht stoppen konnte. Die Massenarbeitslosigkeit hat die Verarmung beschleunigt, ursächlich für die Massenverarmung der Familien ist sie aber nicht, was man schon daran sieht, dass die Sozialhilfefzahlen auch in jenen Zeiträumen bruchlos weiterstiegen, in welchen die Arbeitslosenzahlen sanken. Weil Kinder, die in (relativer) Armut aufwachsen, in ihrer Bildungsfähigkeit massiv beeinträchtigt werden, bleibt festzuhalten, dass Deutschland in großem Stil Raubbau an seinem Humanvermögen getrieben hat- der wichtigsten Zukunftsressource des HighTech-Standortes. Nebenbei: Vor dem Hintergrund der aktuellen Klagen über die Konsumschwäche in Deutschland sei in diesem Zusammenhang die Anmerkung gestattet, dass sie eine kardinale Ursache in den geschilderten Asymmetrien der Verteilung hat. Denn dort, wo der große, ungedeckte Bedarf vorherrscht, bei den jungen Familien, grassiert die Einkommensarmut, während dort, wo der Bedarf geringer ist oder gar gedeckt, bei Singles und Senioren, Einkommensüberhänge zu finden sind.

„Schleiertänze, die Salome vor Neid erblassen ließen“

Die Frage, ob das Rentensystem Geburten hemmende Wirkungen hat, ist freilich umstritten. Während Franz-Xaver Kaufmann, der Nestor der Familiensoziologie, diese These mit Nachdruck und guten Argumenten vertritt und sein Bremer Kollege Hartmut Diessenbacher gar den Einsatz der deutschen Rentenversicherungen in der Dritten Welt als Bremse der Bevölkerungsexplosion empfiehlt, kommt die Demoskopie bei Umfragen nicht selten zu anderen Schlussfolgerungen. Allerdings finden diese Umfragen nach den Kinderwünschen stets ohne den Hinweis statt, dass der fehlende Kinderwunsch zugleich die Konsequenz ausbleibender sozialer Alterssicherung beinhaltet. Würde man die Bürger danach fragen, ob sie Kinder und

Renten oder keine Kinder und dann auch keine Renten möchten, fielen die Ergebnisse wohl anders aus.

Ungeachtet ihrer bevölkerungspolitischen Wirkung bleibt die Schieflage der Lastenverteilung, welche die Rentenversicherung mit sich bringt, jedenfalls ein eigener Skandal größter Ordnung. Eine familienpolitische Strukturreform der Rentenversicherung wäre somit schon vor Jahrzehnten überfällig gewesen und Forderungen in diese Richtung waren von Anfang an immer wieder erhoben worden. Immer stießen sie aber auf den erbitterten Widerstand der herrschenden Rentenorthodoxie. Der Präsident a.D. des Bundesverfassungsgerichts Wolfgang Zeidler geißelte dies 1984 mit scharfen Worten; um vom zentralen Systemfehler der Nichtberücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht abzulenken, führten die „Hohepriester“ einer „untergehenden Mandarinkultur“ ... „Schleiertänze auf, die Salome vor Neid erblassen ließen“. Ähnliche Töne konnte man 1988 selbst aus dem innersten Zirkel des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vernehmen, als sein Vorsitzender Alfred Schmidt in der „Angestelltenversicherung“, der Fachzeitschrift der BfA, schrieb, das Kernproblem der Rentenversicherung sei die Familienfrage; wenn es wirklich darum gehe, aus den fundamentalen Veränderungen der Gesellschaft die unumgänglichen Konsequenzen zu ziehen, dann müsse man sich „dringlichst“ dieser Frage zuwenden. Ihr gegenüber habe sich „bisher aber die Gilde der Sozialpolitiker, vor allem der Rentenversicherungsexperten, allzu vordergründig darauf beschränkt, mit verkürzten Argumentationen vom Versicherungsprinzip her Korrekturen auch innerhalb der Alterssicherungssysteme abzuwehren“. Die Bedeutung der Kindererziehung für das Rentensystem zu leugnen, „dafür braucht es schon vieler gedanklicher Kunststückchen - aber das ist ein Klavier, auf dem heute bravourös gespielt wird.“

Offenbar befindet sich die Rentenorthodoxie also in einer ähnlichen Situation wie die Inquisition gegenüber Galileo Galilei oder Giordano Bruno: Die Wahrheit wird als Feind begriffen, weil sie das alte System und seine Privilegien bedroht. Begreifen die Bürger nämlich, dass ihre Beiträge gar keine Vorsorgeleistungen für das eigene Alter beinhalten, sondern nur den sozialisierten Altersunterhalt für die Elterngeneration darstellen, dann dürfte ihre mit der Versicherungsterminologie erschlichene Bereitschaft zur Beitragszahlung schlagartig enden.

Kindererziehung versicherungsfremd?

Die zentrale Argumentation war damals wie heute: Der Familienlastenausgleich sei keine Aufgabe des Rentensystems, sondern der Allgemeinheit und müsse deshalb mit Mitteln des Steuersystems erfolgen. Diese These ist gleich dreifach falsch: Erstens geht es nicht um Lastenausgleich, sondern um die Beseitigung verfassungswidriger Eingriffe, welche in der Einrichtung der GRV selbst wurzeln und deshalb auch nur hier beseitigt werden können. Der Familienlastenausgleich soll Eltern einen Teil der Unterhaltslasten erleichtern (vgl. § 6 SGB I), - das Problem in der Sozialversicherung ist aber ein ganz anderes: Dass nämlich die Eltern in den intergenerationell umverteilenden Systemen (Rente, Krankenversicherung, Pflege) gezwungen werden, durch ihre Kindererziehung auf Privatkosten die jeweilige Altersvorsorge für Kinderlose gratis mit zu erbringen („positive externe Effekte“). Zweitens ist „die Allgemeinheit“ nicht kinderlos, sondern zu ihr gehören auch die Eltern von zwei, drei oder mehr Kindern. Ein zielgenauer Ausgleich ist über das Steuersystem also gar nicht möglich, würde möglicherweise das Unrecht noch verschärfen, wenn nämlich die Eltern über ihre relativ härtere Verbrauchsbesteuerung und deren höheren Anteil am Steueraufkommen relativ zu Kinderlosen überproportional an ihrem „Lastenausgleich“ beteiligt würden und sich so an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen müssten: Sozialpolitik a la Münchhausen! Drittens kann der Staat oder „die Allgemeinheit“ per se überhaupt keine Verantwortung tragen, weil nur ein Subjekt deren Adressat sein kann; hier kommt es auf den Einzelnen an (das ist das kleine Einmaleins der für diesen Punkt grundlegenden Katholischen Soziallehre!). Auch das Subsidiaritätsprinzip verbietet also die Vermischung der Verantwortlichkeiten. Dem Einwand,

dass Kinder ja auch Beamte oder Selbständige werden und sich so der Verantwortung gegenüber der Elterngeneration entziehen könnten, steht umgekehrt derselbe Gedanke entgegen, dass ja auch Kinder von Beamten und Selbstständigen Beitragszahler werden können. Beides macht aber deutlich, dass ein einheitliches System die Dinge sehr viel einfacher machen würde.

„Blutiger Ernst“

Schon 1986 hatte sich die 65 jährige Rosa Rees mit diesen Fragen im Gepäck auf den Weg nach Karlsruhe gemacht, die den Richtern des Bundesverfassungsgerichts schließlich die Augen über die „Transferausbeutung“ öffnen sollte. Es war jene Mutter von neun beruflich höchst erfolgreichen Kindern, die Monat für Monat rund 8000 DM in das Rentensystem einzahlten, während ihre Mutter vom Rentensystem mit einer Minirente von 260 DM abgespeist wurde. Basierend auf einer breit angelegten Transferanalyse wurde dem Gesetzgeber mit dem „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992 der Verfassungsauftrag erteilt, die Benachteiligung der Familien im Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit jedem Gesetzgebungsschritt ein Stück weiter abzubauen. Soweit die Benachteiligung sich gerade in der Alterssicherung der Familienmitglieder niederschläge, sei sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen; der Eigentumsschutz der Renten stehe einer „maßvollen Umverteilung“ aus den Anwartschaften Kinderloser zugunsten der Kindererziehenden dabei nicht entgegen.

Die Tinte unter dem Urteil war kaum trocken, da machte der Berichterstatter im „Trümmerfrauenverfahren“, Professor Alfred Söllner, in einem Fernsehinterview weiter deutlich, dass der Gesetzgeber gut beraten sei, die Grundsätze des Urteils auch bei der Ausgestaltung der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Wenige Monate später präzisierte Roman Herzog, seinerzeit noch Präsident des Gerichts, dass das Urteil „blutig ernst“ gemeint sei; der Gesetzgeber müsse die Systeme („große Tanker“) langsam, aber radikal umsteuern und den Kurs in Richtung Gleichwertigkeit von Kindererziehung und Geldbeiträgen nehmen. Angefeuert von der Gilde der orthodoxen Sozialexperten setzte der Gesetzgeber im Wahljahr 1994 (!) jedoch eine Pflegeversicherung in Kraft, welche die im Trümmerfrauenurteil formulierten Verfassungsgrundsätze komplett ignorierte. Dies gab Roman Herzog, inzwischen Expräsident, 1997 dann Veranlassung zu der Warnung, Karlsruhe sei zwar geduldig, lasse sich aber nicht alles bieten. Ein Gesetzgeber, welcher Verfassungsaufträge beharrlich ignoriere, laufe Gefahr, dass sich das Bundesverfassungsgericht gezwungen sehen könnte, verfassungswidrige Systeme ganz stillzulegen.

Bundesverfassungsgericht: Kinderziehung ist Geldbeiträgen gleichwertig!

Am 3. April 2001 folgte mit dem „Pflegerurteil“ dann der Paukenschlag, denn die Richter erteilten der These der Orthodoxen, Kindererziehung sei versicherungsfremd, eine fulminante Abfuhr. Sie sei im Gegenteil für den Erhalt der intergenerationell umverteilenden Systeme konstitutiv und der Geldleistung gleichwertig. Wörtlich *„Die Erziehungsleistung versicherter Eltern begünstigt innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Alterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder. Kindererziehende Versicherte sichern die Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung nicht nur durch Beitragszahlung, sondern auch durch Betreuung und Erziehung von Kindern, deshalb ist nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung im sozialen Leistungssystem, das ein altersspezifisches Risiko abdeckt, konstitutiv. Der Gesetzgeber hat die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten, als er im Jahr 1994 das SGB 11 ohne eine die Beitragslast der Eltern berücksichtigende Kinderkomponente in Kraft treten ließ. Denn schon 1994 war bekannt, dass die Zahl der Kinderlosen in der Gesellschaft drastisch ansteigt. Insgesamt müssen weniger Beitragszahler die Pflege der älteren Generation finanzieren und die Kosten der Kindererziehung tragen. Ein gleicher Versicherungsbeitrag führt damit zu erkennbarem Ungleichgewicht*

zwischen dem Gesamtbeitrag der Eltern (Kindererziehung und Geldbeitrag) und dem Geldbeitrag der Kinderlosen. Die hieraus resultierende Benachteiligung von Eltern ist im Beitragsrecht auszugleichen. Spätestens bis zum 31.12.2004 hat der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Bei der Bemessung der Frist hat das BVerfG berücksichtigt, dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird.“

Das Ergebnis der Prüfung konnte am 4.11. 2004 besichtigt werden: Obwohl in der Zwischenzeit sowohl der Präsident des Gerichts Professor Hans- Jürgen Papier wie auch der Berichterstatter des „Pflegerurteils“ Professor Udo Steiner zu Äußerungen des Sozialbeirats vom Mai und November 2001 kritisch angemerkt hatte, sie würden dem Prüfauftrag kaum gerecht, teilte die Bundesregierung am 4.11.2004 teilweise wörtlich mit diesen Äußerungen übereinstimmend mit, dass weder in der Renten-, noch in der Krankenversicherung weiterer Reformbedarf bestehe. Zu Jahresbeginn 2005 wurde der Beitragssatz Kinderloser schließlich um 0.25 Beitragspunkte erhöht; von der geforderten Entlastung für Eltern findet man keine Spur. Berlin geht auf Kollisionskurs mit Karlsruhe.

Der Bezug von Freiheit und Verantwortung wird auf den Kopf gestellt

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsjudikatur erweisen sich große Teile der gegenwärtigen Gesetzgebung und Reformdiskussion als permanenter Verfassungsboykott. Dass zwei hochkarätig besetzte Kommissionen sich Gedanken über die „Nachhaltigkeit in den sozialen Sicherungssystemen“ machten und 2003 Ergebnisse veröffentlichten, bei denen die familienfeindlichen und selbst zerstörenden Verteilungswirkungen der Systeme ebenso wie die Verfassungsaufträge allenfalls in Fußnoten zur Sprache kommen, markiert das Ausmaß der Problemverleugnung. Jeder kleine Waldbauer weiß, dass Nachhaltigkeit beim Aufforsten anfängt und würde es besser machen als unsere sozialpolitischen Eliten. Auf derselben Linie bewegt sich auch der Gesetzgeber, der in der Sozialversicherung mit zahlreichen Novellen auf breiter Front aus „demographischen Gründen“ harte Einschnitte vorgenommen hat, welche Eltern und Kinderlose im Ergebnis gleichermaßen treffen. Was nicht klargestellt wird, ist aber die Tatsache, dass die soziale Alterung zwei Komponenten hat, nämlich einerseits die Verlängerung der Lebenserwartung („Mortalität“), andererseits den Geburtenmangel. Der Einfluss des generativen Faktors dominiert dabei mit einem Wirkungsanteil von zwei Dritteln, „Kinderlosigkeit“ ist also die Hauptursache der zu lösenden Schwierigkeiten. Für sie kann man Eltern aber gerade nicht „selbstverantwortlich“ haften lassen. Sie haben ihre Eigenverantwortung längst wahrgenommen. Lässt man sie mithaften, macht man ausgerechnet sie mitverantwortlich für das generative Verhalten Kinderloser. Kinderlosigkeit ist nur zu 6 bis 8 Prozent biologisch bedingt, ansonsten das Ergebnis einer frei gewählten Lebensplanung, die Kinder (zunächst?) nicht vorsah. Die neuere Reformgesetzgebung entkoppelt also die (selbstverständliche) Freiheit für einen Lebensentwurf ohne Kinder von der Verantwortung für dessen Folgen - das ist das genaue Gegenteil von „Eigenverantwortung“ und stellt unsere Maßstäbe von Freiheit und Verantwortung förmlich auf den Kopf.

Rürup's Pointe

Die demographie-bedingten Probleme resultieren somit in erster Linie aus dem Anstieg der Kinderlosenquote von unter zehn auf über dreißig Prozent beim Alterszugang. Die Versorgungslast der Kinderlosen, für welche die „Kinder anderer Leute“ gerade stehen müssen, steigt damit -bezogen auf das derzeitige Volumen intergenerationaler Umverteilung von ca. 350 Mrd. € (Rente, Pensionen, die Hälfte der Krankenversicherungskosten, Pflege) - von heute etwa 35 auf über 100 Mrd. € in 2030. Verortet man die (generative) Verantwortung für diese Entwicklung dort, wo sie herrührt, nämlich bei den Kinderlosen, wäre die vieldiskutierte Halbierung der Altersversorgung für sie bereits in wenigen Jahren die zwingende Folge. Wir hätten die Halbierung sogar schon heute, wenn dieser von der Verfassung gebotene Maßstab

schon seit 1992, dem Beginn der ausdrücklich aus demographischen Gründen vorgenommenen Reformen, angelegt worden wäre. Der Vorsitzende des Sozialbeirats Bert Rürup hat diese Forderung, als sie kürzlich vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) erhoben wurde, jedoch mit der Begründung für „absurd“ erklärt, der große zivilisatorische Fortschritt der Rentenversicherung bestünde gerade in ihrer Funktion, eine „Versicherung gegen Kinderlosigkeit“ zu sein. Entgegen seiner Intention und ohne es womöglich überhaupt zu ahnen, bestätigt Bert Rürup damit jedoch genau die Position, welche er bekämpft. Denn Risiken, die selbst herbeigeführt werden (können), sind niemals versicherbar. Genau das ist bei der Kinderlosigkeit aber der Fall, denn sie beruht nur zu weniger als zehn Prozent der Fälle auf schicksalhaften, biologischen Ursachen. Fazit: Absurd ist nur das geltende Rentenrecht!

Buchveröffentlichungen des Verfassers zum Thema (Auswahl):

Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialpolitische Schriftenreihe Duncker & Humblot -Band 42, Berlin 1981

Innenweltzerstörung, Fischer TBV, Ffm. 1989

Renten vor dem Absturz, Fischer TBV, Reihe Wirtschaft (hrsg. von Bert Rürup), Ffm. 1993

Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hessische Staatskanzlei (Hrsg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 19- 152; ebda. auch : Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung, S. 307 -338